



Bezirksregierung Münster

Gartenstraße 27, 45699 Herten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0034/18/4.4.1

10. Mai 2019

**Ruhr Oel GmbH
Alexander-von-Humboldt-Straße 1
45896 Gelsenkirchen**

**Anlagenstandort:
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen**

Änderung des Abwasserstrippers C, Bau 479



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Anlagedaten	4
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Allgemeine Festsetzungen.....	4
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	4
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz.....	4
III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	5
III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	5
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz	5
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	7
III.8 Festsetzungen zum Naturschutz.....	7
IV. Hinweise.....	7
V. Begründung.....	9
V.1 Sachverhalt.....	9
V.2 Umweltbezogener Sachverhalt	9
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	13
VI. Kostenentscheidung.....	14
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	16
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	17
Anhang II Zitierte Vorschriften	19

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.4.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralö Raffinerien

erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Änderung der Sauerwasserbehandlungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Abwasserstrippers C, als Ersatz für den vorhandenen Stripper C, sowie die Erhöhung der Flexibilität der Fahrweise der Sauerwasserbehandlungsanlage.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Pawiker Straße 30 (Gemarkung Buer, Flur 15, Flurstück 22,), geändert sowie betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Mantelbericht zum Ausgangszustand vom Juli 2014 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu betreiben und zu ändern, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 63 Bauordnung NRW
- wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 60(3) Wasserhaushaltsgesetz - WHG

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

II. Anlagedaten

Sauerwasserbehandlungsanlage mit einer Gesamtkapazität von insgesamt 76 t/h Sauerwasser

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Bautechnische Nachweise liegen nicht vor. Sie sind vor Baubeginn dem Referat Bauordnung und Bauverwaltung der Stadt Gelsenkirchen in Form von Prüfberichten vorzulegen.
- III.2.2 Die Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus und der Fertigstellung sind erforderlich und rechtzeitig zu beantragen unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 82 (1) BauO NRW tätigen Sachverständigen.

III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

Anlagensicherheit

- III.3.1 Bis einen Monat vor Inbetriebnahme des neuen Sauerwassertippers-C mit seiner zugehörigen Peripherie ist der Nachweis der Rückhaltekapazität im

Sinne der TRAS 310, auch unter Berücksichtigung der Auslegung der anfallenden Leckage- und Oberflächenwassermengen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung in einfacher Ausfertigung zu übersenden.“

Lärm

- III.3.2 Die in der schalltechnischen Prognose (Bericht Nr.: M137025/03 vom 13.2.2018) von Müller-BBM in Kapitel 12.2 dargestellten zusätzlichen Maßnahmen an den bestehenden Equipments, sind spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage durchzuführen.

III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

- III.4.1 Keine Festsetzungen

III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz

- III.5.1 Treten Wasser gefährdende Stoffe aus und ist zu befürchten, dass diese in den Untergrund oder in ein Gewässer gelangen ist unverzüglich die Überwachungsbehörde (zzt. Bezirksregierung Münster / Dezernat 53 Standort Herten) sowie die Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, Untere Wasserbehörde) zu unterrichten.
- III.5.2 Außerhalb der befestigten Oberflächen ist der Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen nicht zulässig. Zur Sicherstellung dieser Anforderung sind Kennzeichnungsmaßnahmen durchzuführen.
- III.5.3 Alle Anlagenteile, in denen zukünftig Abwasser stehen oder fließen wird, müssen wasserdicht und gegenüber den eingesetzten Stoffen beständig sein. Auch muss der Sauerwasserstripper so ausgeführt sein, dass infolge von Rückstau kein Abwasser in den Untergrund und/oder in ein oberirdisches Gewässer gelangen kann.

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz

- III.6.1 Der Standort für die geplante Baumaßnahme liegt im Bereich der registrierten Altlast 21.010 Chemische Industrie Scholven. Die Erdbauarbeiten sind gutachterlich zu überwachen. Im Auftrag des Antragstellers wurde der Untersuchungsbericht „Bodenuntersuchung bzgl. Verunreinigungen-Upgrade Stripper C (2017_31_G)“ am 05.03.2018 durch das Gutachterbüro Fülling erstellt. Die im Kapitel 6 („Zusammenfassung/Bewertung“) dieses Berichtes dargestellte Vorgehensweisen, sind zu beachten. Sollten Auffälligkeiten während der Erdbauarbeiten festgestellt werden, ist die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt gemäß § 2 LBodSchG unverzüglich zu informieren. Unter Umständen sind weitergehende Untersuchungen erforderlich.
- III.6.2 Die Erkenntnisse über Art, Umfang und Qualität des Erdaushubs, die vom Gutachter gewonnen werden, sind einschließlich entsprechender Lagepläne der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, (0209-169-4122) unaufgefordert spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Arbeiten zuzuleiten.
- III.6.3 Der Boden und das Grundwasser des Anlagengeländes sind regelmäßig auf die in der Anlage verwendeten relevanten, gefährlichen Stoffe zu unter-

suchen. Die zu Untersuchenden Parameter sind hier Ammoniak, Schwefelwasserstoff und Schwefelsäure. Das Grundwasser ist alle fünf Jahre an den Messstellen P2302 und P3302 auf diese Parameter zu untersuchen.

Der Boden ist alle 10 Jahre auf die oben genannten Parameter zu untersuchen. Wie im Antrag beschrieben sind diese Untersuchungen mit der Bezirksregierung Münster abzustimmen.

Die erste Messung des Bodens hat erstmalig nach 10 Jahren nach der Inbetriebnahme zu erfolgen, und die Messung des Grundwassers hat erstmalig nach 5 Jahren nach der Inbetriebnahme zu erfolgen.

Das Ergebnis der Untersuchungen ist so aufzubereiten, dass ein zeitlicher Verlauf der Konzentrationen der einzelnen Stoffe abgelesen werden kann.

Sollten sich bei der Durchführung der Probenahmen unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Änderungen vorgenommen werden.

III.6.4 Die Intervalle für die Überwachung können durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos gegebenenfalls verlängert werden. Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos muss spätestens 3 Monate vor Fälligkeit der nächsten Messung erfolgen, welche verschoben werden soll, und muss mindestens die folgenden Informationen beinhalten:

- eine Auflistung aller Stoffe, mit denen umgegangen wird, jeweils mit Angaben über Art, Menge und Gefahrenhinweisen (H- und R-Sätze) sowie für jeden einzelnen Stoff eine Bewertung, ob es sich um einen relevanten gefährlichen Stoff gemäß § 3 Abs. 9 BImSchG handelt (siehe Tabelle Anlage 2);
- eine Darstellung der geo- und hydrogeologischen Gegebenheiten
 - Bodenaufbau
 - Grundwasserfließrichtung
 - Grundwasserflurabstände
- Eine Beschreibung des Anlagenaufbaus und eine Darstellung anderer gesetzlicher Anforderungen (z.B. AwSV)
 - Art der Rohrleitungen
 - Auffangraum (R1/R2)
 - Löschwasserrückhaltung
- eine Darstellung, wie oft und nach welchen Methoden die Dichtheitsprüfungen für Behälter, Rohrleitungen und die Bodenversiegelungen erfolgen
- eine Darstellung der Eigenkontrollmaßnahmen einschließlich eines Zeitplans für deren regelmäßige Durchführung
- eine Übersicht über die getroffenen Vorkehrungen bei Befüll-, Umfüll- und Entleerungsvorgängen

Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos ist fortzuschreiben.

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

III.7.1 Für die Änderungen im Betrieb ist die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz) zu aktualisieren. Die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Insbesondere ist das Thema Fluchtwege, Erste Hilfe Einrichtungen zu berücksichtigen

III.7.2 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

III.7.3 Die geänderten Anlagen bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV einer Prüfung vor Inbetriebnahme zu unterziehen.

III.8 Festsetzungen zum Naturschutz

III.8.1 Keine Festsetzungen

IV. Hinweise

IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen,

Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- IV.5 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.

- IV.6 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.

- IV.7 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:

Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
Baustellenverordnung – (BaustellV)

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhalt

Die Firma Ruhr Oel GmbH hat mit Schreiben vom 17.07.2018 einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien gemäß § 16 BImSchG gestellt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen ist am 09.08.2018 bei der Bezirksregierung Münster eingegangen.

Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt; die modifizierten Antragsunterlagen sind am 13.12.2018 eingereicht worden.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz, Untere Naturschutzbehörde, Untere Bodenschutzbehörde)
- Emschergenossenschaft

Bezirksregierung Münster

- Dezernat 51 (Naturschutz)
- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

V.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Luftreinhaltung:

In der Sauerwasserbehandlungsanlage anfallenden Stripperabgase werden in den Claus-Anlagen des Werkes verarbeitet.

Das geplante Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Emissionsbedingungen der Anlage. Es ergeben sich auch gegenüber der genehmigten Emissionssituation keine Änderungen.

Um diffuse Emissionen zu vermeiden, werde die folgenden Anforderungen eingehalten bzw. umgesetzt:

- Soweit möglich werden Rohrleitungsteile verschweißt. Flanschverbindungen werden nur da eingesetzt, wo es verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig ist.
- Es werden nur dauerhaft technisch dichte Dichtungen verwendet, z. B. hochwertige Dichtungen mit Metalleinfassungen mit TA-Luft-Zertifizierung.
- Es werden nur Armaturen mit dauerhaft technisch dichten Spindelabdichtungen verwendet (mit TA-Luft-Zertifizierung).
- Die neuen Pumpen GA-405C + R und GA-406C + R werden mit einer doppeltwirkenden Gleitringdichtung ausgestattet und sind daher dauerhaft technisch dicht.

Durch den Betrieb der neuen Anlagenteile sind aufgrund der technisch dichten Ausführung keine diffusen Emissionen zu erwarten.

Alle Stoffe werden innerhalb geschlossener Systeme gehandhabt. Für die geplanten Absperrarmaturen und Einbindepunkte werden im Sinne der TA Luft technisch dichte Aggregate eingesetzt, die dem Stand der Technik entsprechen.

Generell dienen alle Maßnahmen zur Vermeidung von diffusen Emissionen auch der Vermeidung von Geruchsemissionen.

Die vom Antragsgegenstand betroffenen neuen Rohrleitungen sind oberirdisch angeordnet. Eventuell auftretende Leckagen und daraus resultierende Geruchsemissionen können vom Betriebspersonal schnell erkannt und behoben werden.

Somit gehen von der Anlage keine wesentlichen Geruchsemissionen aus.

Lärm:

Die geplante Änderung der Sauerwasserbehandlungsanlage, Bau 650, kann für die Lärmsituation am Standort Scholven relevant sein, da die Anlage inkl. der Rohrleitungen auch künftig während der Tagzeit von 06:00 Uhr - 22:00 Uhr und auch zur Nachtzeit von 22:00 Uhr - 06:00 Uhr betrieben werden soll.

Bei den lärmrelevanten Anlagenteilen handelt es sich hauptsächlich um den neuen Luftkühler ED-401C sowie den neuen Pumpen einschließlich des zugehörigen Equipments wie Rohrleitungen, Ventile, etc. Durch die Stilllegung des vorhandenen Strippers C erfolgt eine teilweise Kompensation der Schallemissionen.

Daher ist für die Lärmbeurteilung eine Schallprognose erforderlich. Diese ist diesen Antragsunterlagen im Anhang unter Kapitel 4.5 beigefügt.

Die Schallprognose kommt in der Zusammenfassung zu dem Ergebnis, dass die Beurteilungspegel, welche durch die Geräuschemissionen der hier beantragten Änderungen hervorgerufen werden, an den Immissionsorten um 20 bis 37 dB unter den für die Nacht gültigen Immissionswerten liegen.

Fazit: Durch die Ausführung des neuen Strippers C nach dem Stand der Lärmminde- rungstechnik ergibt sich keine Erhöhung der Gesamtemissionen der Anlagenbereiche. Daraus resultierend ist keine Erhöhung der Geräuschimmissionen zu besorgen. Be- einträchtigungen der Nachbarschaft und der Umgebung durch Lärmimmissionen sind daher nicht zu erwarten.

Erschütterungen und Schwingungen:

Die geplanten Anlagenänderungen sind nicht mit Maßnahmen verbunden, die sich negativ auf die Erschütterungssituation auswirken können. Eventuell auftretende Schwingungen, werden durch Schwingungsisolierungen etc. verhindert bzw. minimiert.

Ausgangszustandsbericht gem. §10 des BImSchG:

Nach Umsetzung der europäischen IED-Richtlinie in nationales Gesetz und Inkrafttreten am 02.05.2013 sind gemäß BImSchG, §10, Abs. 1a im Rahmen der Beantragung von neuen BImSchG-Genehmigungen sowie der Beantragung von Genehmigungsverlängerungen oder -änderungen unter bestimmten Voraussetzungen Ausgangszustandsberichte zu erstellen. Ziel der Richtlinie ist es, eine Referenz für den Umfang der durch den Anlagenbetrieb bedingten zusätzlichen Schadstoffeinträge in den Untergrund zu erhalten, die nach IED unter Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit nach Außerbetriebnahme der Anlage wieder zu entfernen sind.

Die RUHR OEL GmbH hat sich in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde entschlossen, für den Gesamtstandort Scholven einen sogenannten Mantelbericht als separates Dokument zu erstellen, in dem die Rahmenbedingungen dargelegt werden, die für den gesamten Standort gelten.

Der Mantelbericht für den Standort Scholven wurde als separates Dokument vorgelegt.

Darüber hinaus wird jeweils anlassbezogen für jede neue Genehmigung oder Änderungsgenehmigung im Bedarfsfall ein anlagenspezifischer Ausgangszustandsbericht erstellt. Der Bedarf wird durch eine Vorprüfung ermittelt.

Die Vorprüfung des Erfordernisses eines Anlagenberichtes (Ausgangszustandsbericht, AZB) befindet sich in den Antragsunterlagen in Kapitel 4.5 (sonstige Unterlagen). Aus der Vorprüfung geht hervor, dass alle identifizierten relevanten gefährlichen Stoffe aufgrund ihrer stofflichen Eigenschaften (Gase) und / oder aufgrund der vorhandenen bzw. geplanten Sicherungsvorkehrungen (bestehende bzw. geplante AwSV-Auffangtassen für Schwefelsäure) kein Verunreinigungspotential für Boden und / oder Grundwasser aufweisen. Daher ist ihre Betrachtung in einem vollumfänglichen AZB nicht erforderlich. Den Aussagen des Gutachters zur Vorprüfung wird zugestimmt.

Unabhängig davon besteht allerdings die Pflicht zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß §21 Abs.2a Nr. 3 der 9. BImSchV. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden unter III.6.3 und III.6.4 formuliert.

Abfälle:

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine zusätzlichen Abfälle anfallen. Somit ändert sich die Abfallsituation nicht.

Abwasser:

Durch die geplanten Änderungen der Sauerwasserbehandlungsanlage kann sich die Menge des Abwassers am Ausgang der Anlage temporär auf bis zu 95 t/h erhöhen, bleibt aber im Jahresmittel unverändert. Bei einer genehmigten Kapazität der werkseitigen Abwasservorbehandlungsanlage (AVA) von 1.500 m³/h Abwasser beträgt die

hier beantragte Abwassermenge ca. 6 %. Die Menge kann problemlos von der Abwasservorbehandlungsanlage (AVA) aufgenommen und verarbeitet werden.

Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers von potentiellen verunreinigten Flächen des Werksgeländes erfolgt nach vorheriger Sichtkontrolle über die werkseigene Mischkanalisation. Das Abwasser wird zentral in der Abwasservorbehandlungsanlage (AVA) gereinigt und dann der genossenschaftlichen Kläranlage in Bottrop zugeleitet.

Im Rahmen des Vorhabens werden neue Ableitflächen geschaffen, die das Oberflächenwasser über Rinnensysteme in eine absperrbare Rohrleitung ableiten, die wiederum an den werkeigenen Mischkanal angeschlossen ist.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Leckagen:

In der vom Antragsgegenstand betroffenen Sauerwasserbehandlungsanlage handelt es sich im Sinne der AwSV um eine Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlagen). Die Stoffe dort befinden sich im Produktionsgang. Sie liegen innerhalb der Sauerwasserbehandlungsanlage, abhängig vom jeweiligen Verfahrensschritt, sowohl gasförmig als auch flüssig vor.

Die innerhalb der Stripperanlage C, dem Antragsgegenstand, gehandhabten Stoffe sind Sauerwasser und Stripperabgas. Dabei ist Sauerwasser als wassergefährdend WGK 1 oder WGK 2 und Stripperabgas als wassergefährdend WGK 2 eingestuft (siehe hierzu die aktuellen Sicherheitsdatenblätter für Sauerwasser und Stripperabgas in Kapitel 4.4).

Mit festen wassergefährdenden Stoffen wird im Bereich der Sauerwasserbehandlungsanlage nicht umgegangen.

Der neue Sauerwasserstripper C enthält etwa 15 m³ flüssigen Inhalt (Sauerwasser, WGK 1 oder WGK 2) und etwa 60 m³ gasförmigen Inhalt (Stripperabgas, WGK 2). Gemäß §39 (1) AwSV ist er damit der Gefährdungsstufe C zugeordnet.

Alle vom Antragsgegenstand betroffenen Rohrleitungen, in denen wassergefährdende Stoffe transportiert werden, sind im Formular 8.5 aufgeführt.

An allen Stellen, in denen wassergefährdende Stoffe gehandhabt werden, werden Maßnahmen getroffen, dass wassergefährdende Stoffe nicht in den Boden, das Grundwasser bzw. in die Oberflächengewässer gelangen können.

Aus diesem Grund werden alle neuen und geänderten Anlagenteile, in denen wassergefährdende Stoffe gehandhabt werden, entsprechend den Anforderungen der AwSV ausgelegt und betrieben. Da, wo durch die AwSV gefordert, werden sie durch zugelassene Fachbetriebe gewartet und ggf. instandgesetzt.

Produktberührte Flanschverbindungen werden gern. DWA-A-785, Abschnitt 4.3.5. und ATV-DVWK-A 780, Anlage 2 mit besonderen Dichtungsarten (z. B. Kammprofilabdichtungen) ausgestattet und entsprechen damit der Bauart A.

Wellenabdichtungen von Armaturen in produktberührten Leitungen werden gern. ATV-DVWK-A 780, Anlage 3, in Bauart A ausgeführt (z. B. selbstnachstellendes und wartungsfreies Dichtsysteme, Faltenbalg etc.).

Der neue Sauerwasserstripper C mit seinem Equipment wird vollständig auf einer nach Norden hin geneigten AwSV-Ableitfläche aus flüssigkeitsdichtem Stahlbeton mit einer

Gesamtgrundfläche von ca. 36 x 11 m errichtet. Oberflächenwasser und evtl. auftretende Leckagen werden in einem Rinnensystem gesammelt und über eine absperrbare Rohrleitung in freiem Gefälle zu der vorhandenen Abwassergrube der Sauerwasserbehandlungsanlage, wo sich auch die Slopbehälter FB-408A/B befinden, geleitet. Die Rinnen sind mit Gitterrosten abgedeckt.

Anfallendes Oberflächenwasser wird nach Prüfung und Gutbefund über eine weitere absperrbare Rohrleitung in den Mischkanal geleitet.

Sachverständigenprüfung:

Der ordnungsgemäße Zustand der vom Antragsgegenstand betroffenen Anlagenteile, wie die neuen Anlagen und Rohrleitungen, welche wassergefährdende Stoffe beinhalten oder führen, werden vom AwSV-Sachverständigen vor Erstinbetriebnahme und wiederkehrend überprüft und eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde vorgelegt.

Löschwasserrückhaltung:

Grundsätzlich sind die Anforderungen an Löschwasserrückhalteinrichtungen in der Löschwasserrückhalterichtlinie (LÖRÜRl) zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sowie in § 20 AwSV geregelt.

Der Bereich der geplanten Änderungsmaßnahmen fällt nicht in den Anwendungsbereich der LÖRÜRl, es müssen jedoch die Anforderungen des § 20 AwSV berücksichtigt werden.

Im Werk Scholven anfallende Abwässer und somit auch Löschwasser werden über die vorhandene werkeigene Mischkanalisation abgeleitet. Auf dem Werksgelände befinden sich an zentralen Stellen Tanke zur Rückhaltung von Niederschlags- und Löschwasser. Das gesamte Abwasser der Mischkanalisation wird einer Vorbehandlung in einer eigenen zentralen Abwasservorbehandlungsanlage (AVA) unterzogen.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich, rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.3 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 08.02.2019 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 20.810.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b	bis zu 50.000.000,00 €	
	$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$	
	$2.750 + 0,003 \times (20.810.000,00 - 500.000)$	63.680,00 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30 % vorsieht,



wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

63.680,00 €€ - 30 % = 44.576,00 €

Die Gebühr für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) richtet sich nach Tarifstelle 15h.5 der AVerwGebO. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Warte- Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand:

für die

Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis
unter dem 2. Einstiegsamt

(ehemals gehobener Dienst) 4 Std. x 70,00 € = 280,00 €

Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt
(ehemals mittlerer Dienst)

0,5 Std. x 61,00 € 30,50 €

Insgesamt 310,50 €

Auslagen sind angefallen

2.1 Öffentliche Bekanntmachung im
Amtsblatt 46,00 €

2.2 Öffentliche Bekanntmachung in der
Westdeutschen Allgemeinen Zeitung 766,48 €

Somit werden als Kosten festgesetzt 45.698,98 €

Somit ergibt sich eine Gebühr von 45.698,98 €

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **45.698,98 €** an die Landeshauptkasse NRW bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Angaben bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.



VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Baal-Gösling



Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0034/18/4.1.16

Ordner I

	Anschreiben vom 17.07.2018	2 Blatt
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	4 Blatt
Griff 1	- BlmSchG-Formular 1 bis 8	25 Blatt
	- Rohrleitungslisten	10 Blatt
Griff 2	- Bauantragsunterlagen	8 Blatt
	- Brandschutzkonzept vom 15.03.2018	7 Blatt
	-Topographische Karte	1 Blatt
	- Übersichtsplan	1 Blatt
	- Flurkarte	1 Blatt
	- Zeichnung Schnitt, A-A, 2-2, 3-3, 4-4, 7-7	1 Blatt
	-Zeichnung Draufsicht	3 Blatt
	- Berechnung der Kosten	1 Blatt
Griff 3	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	42 Blatt
Griff 4	Auflistung der Anhänge	2 Blatt
Griff 4.1	- Topographische Karte	1 Blatt
	- Werklageplan	1 Blatt
	- Lageplan Clausanlagen, Scot-Anlage, Abwasseraufbereitung	1 Blatt
Griff 4.2	Verfahrensfließbilder	6 Blatt
Griff 4.3	- Hinweis Sicherheitsbericht	1 Blatt
Griff 4.4	- Stoffdatenliste	2 Blatt
	Sicherheitsdatenblätter:	
	- Schwefelwasserstoff	25 Blatt
	- Ammoniak	23 Blatt
	- Sauerwasser	13 Blatt
	- Schwefelsäure	52 Blatt
Griff 4.5	- Schalltechnische Prognose, Nr. M137025/03	35 Blatt
	- Protokoll FFH- Verträglichkeitsprüfung	2 Blatt
	- Protokoll Artenschutzprüfung (Gesamtprotokoll)	2 Blatt
	- Artenschutzprüfung Stufe I	13 Blatt



- Ausgangszustandsbericht Vorprüfung	26 Blatt
- ISO Zertifikat	2 Blatt
Ordner II	
Sicherheitsbericht	1 Ordner

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0034/18/4.4.1

- AVerwGebO NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.2018 (GV.NRW. S. 730)
- ArbSchG Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
- ArbStättV Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2681)
- AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
- BauGB Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- BauO NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20.05.2014 (GV. NRW S. 294)
- BaustellV Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (BGBl. I Nr. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2566)
- BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)

9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3857, 3882)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 07.09.2017 (GV.NRW S. 777)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. 05.2000 (GV. NRW. S 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW.2016 S. 790)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt berichtigt durch Gesetz vom 12.04.2018 (BGBl. I S. 472)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2018 (BGBl. I S. 1122, 1123)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. 2005 S. 168), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (GV.NRW. S. 224)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)



ZustVU

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015
(GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung
vom 17.04.2018 (GV.NRW. S. 206)